

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2017

Ausgegeben zu Münster am 25. Juli 2017

Nr. 19

| <i>Inhalt</i> | Seite |
|--|-------|
| Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.06.2017 | 1622 |
| Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 vom 30.06.2017 | 1683 |
| Richtlinie zur Vergabe von Räumen und Flächen zur temporären Nutzung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Raumvergaberichtlinie) | 1685 |

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2017/19
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 30.06.2017**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
 - § 3 Mastergrad
 - § 4 Zugang zum Studium
 - § 5 Zuständigkeit
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung
 - § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
 - § 8 Studieninhalte
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
 - § 11 Prüfungsleistungen, Anmeldung
 - § 12 Die Masterarbeit
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
 - § 20 Diploma Supplement
 - § 21 Einsicht in die Studienakten
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden wahlweise in den Bereichen

- (A) Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie,
- (B) Kognitive Neurowissenschaft,
- (C) Lernen, Entwicklung und Beratung und
- (D) Personal und Wirtschaftspsychologie

so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität einen Prüfungsausschuss, der für den Bachelor und Masterstudiengang Psychologie zuständig ist. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer beträgt drei Jahre, die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterin/des akademischen Mitarbeiters und der Studierenden ein Jahr.

(2) ¹Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretende für den Verhinderungsfall für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen, Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertretende, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

(7) Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern nur beratend mit.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden oder ihrer Vertreterin/seinem Vertreter und zwei weiteren Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer mindestens zwei weitere Mitglieder, darunter mindestens eine Studierende/ein Studierender anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 7 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter oder seine Vertreterin/sein Vertreter und drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des jeweiligen Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung die Stimme der Stellvertretung. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 7 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(9) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. ²Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt.

(11) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

(1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrechterhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Psychologie oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Psychologie umfasst das Studium der im „Anhang Modulbeschreibungen“ beschriebenen Module.

(2) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus, wovon 16 Leistungspunkte auf eine berufspraktische Tätigkeit und 28 Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen. ²Die berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung einer Person, die einen berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Master- oder Diplomabschluss) aufweist, kann auf bis zu drei Teilpraktika zeitlich verteilt durchgeführt werden. ³Die Mindestdauer eines Teilpraktikums beträgt vier Wochen. ⁴Auf begründeten Antrag der Studierenden/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss eine maximal sechswöchige berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung von fachfremden Personen anerkennen. ⁵Eine einschlägige Berufstätigkeit bzw. eine Praktikumstätigkeit unter Anleitung einer Person mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie (Master- oder Diplomabschluss) vor Aufnahme des Studiums, aber nach Abschluss des Bachelorstudiums kann vom Prüfungsausschuss als berufspraktische Tätigkeit im Umfang von bis zu 12 Wochen anerkannt werden.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

¹VORLESUNGEN dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Psychologie. ²Sie sollen die Verbindung dieses Bereichs mit weiteren psychologischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für nachfolgende, enger spezialisierte Lehrangebote bieten.

³SEMINARE dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Psychologie anhand überschaubarer Themenbereiche. ⁴In Seminaren werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag psychologischer Probleme und Befunde geübt.

⁵PROJEKTSEMINARE dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. ⁶Hierzu gehören u.a. Trainings in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Situationen und Planung und Durchführung von empirisch-experimentellen Untersuchungen.

⁷STUDIENPROJEKTE UND KOLLOQUIA sind Veranstaltungen, deren Aufgaben einem konkreten Forschungs- und Anwendungszusammenhang zugeordnet sind.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁵Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen. ³Die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle Prüfungsleistungen des Moduls bestanden wurden.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsleistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. ²Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Arbeitsproben oder -produkte und Protokolle. ³Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. ⁷Erfolgt keine Bekanntmachung durch die Veranstalterin/den Veranstalter, sind die Studienleistungen in deutscher Sprache zu erbringen.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest.

(4) ¹Neben den prüfungsrelevanten Studienleistungen (Prüfungsleistungen) werden von den Studierenden auch nicht prüfungsrelevante Studienleistungen verlangt. ²Nicht prüfungsrelevante Studienleistungen (in der Prüfungsordnung als Studienleistung bezeichnet) sind solche Leistungen, die – sofern sie in der Modulbeschreibung vorgesehen sind – zwar von den Studierenden erbracht werden müssen, damit sie die für die betreffende Veranstaltung vorgesehenen Leistungspunkte erwerben, die aber im Fall des Nichtbeste-

hens beliebig oft wiederholt werden können. ³Die von den Studierenden erbrachte Leistung muss dabei bestimmten Anforderungen genügen, die jeweils zu Beginn der Veranstaltung von dem/der Lehrenden definiert wird. ⁴Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden. ⁵Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote ein.

(5) ¹Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (Prüfungsleistungen). ²Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(6) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. ²Sie erfolgt auf elektronischem Wege. ³Die Anmeldefristen werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ⁴Innerhalb der bekannt gemachten Frist können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. ⁵Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

(7) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple-Choice) abgeprüft werden, sofern dieser Anteil maximal zu 1/3 in die Benotung der Klausur eingeht. ²Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie in angemessenem Umfang den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. ⁵Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.

(8) ¹Der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Klausuranteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die Durchschnittspunktzahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge nicht um mehr als 5 % unterschreitet. ²Die Gesamtnote der Klausur wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der übrigen Prüfungsteile gebildet.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Psychologie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Als Richtwert für den Umfang der Masterarbeiten sind 40 – 80 Seiten festgelegt.

(2) ¹Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Wahl des Themas hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ²Als Themenstellerin/Themensteller darf in der Regel nur tätig werden, wer einen Abschluss in Psychologie (Master oder Diplom) hat oder promoviertes oder habilitiertes Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine einschlägige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. ³Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen aus anderen Fächern oder Personen, die keine Lehrtätigkeit ausüben und einen Abschluss (Diplom oder Master) in Psychologie haben, als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 13 Abs. 2 zulassen.

(3) ¹Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in Psychologie, die nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind, jedoch an einer anderen Universität in dem Fachbereich Psychologie eine Lehrtätigkeit ausüben, als Themenstellerin/Themensteller zulassen. ²Ab-satz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen aus anderen Fächern oder promovierte oder habilitierte Personen, die keine Lehrtätigkeit ausüben, aber in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahren sind, als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 13 Abs. 2 zulassen.

(4) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 30 Leistungspunkte (ohne Anrechnung des Berufspraktikums) in abgeschlossenen Modulen erworben hat, von denen eines das Modul B ist. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) ¹Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ²Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ³Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, ggf. durch ein ärztliches Attest, nachzuweisen. ⁵Über die Verlängerung gem. Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 1 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als zwölf Monate nicht bearbeiten konnte. ⁷In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Abs. 3.

(7) ¹Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss den wissenschaftlichen und formalen Richtlinien des Faches Psychologie (DGPs/APA) entsprechen. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und als Datei einzureichen. ²Bei Nichtübereinstimmung gilt die ausgedruckte Version. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Für die zweite Prüferin/den zweiten Prüfer gilt ebenfalls § 12 Abs. 2 und Abs. 3. ⁵Die einzelne Bewertung ist gemäß § 18

Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁶Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁷Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt, die/der die Voraussetzungen von § 12 Abs. 2 erfüllt. ⁸In diesem Fall legen die drei Prüferinnen/Prüfer die Note der Masterarbeit gemeinsam fest. ⁹Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ¹⁰Kommt keine Mehrheit zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Benotung. ¹¹Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ¹²Ist die erste Prüferin/der erste Prüfer nicht Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, so muss die zweite Prüferin/der zweite Prüfer Mitglied des Fachbereichs sein.

(3) ¹Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. ²Im Falle einer Drittbegutachtung beträgt die Begutachtungszeit 12 Wochen.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die im Fach Psychologie regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Prüfungen, die als Abschluss einer Vorlesung vorgesehen sind, werden von promovierten bzw. habilitierten Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(4) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer Mitglied des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ist und eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(6) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(7) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(8) ¹Mündliche und schriftliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(9) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

(10) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

(2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

(3) ¹Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder

dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ⁵Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 25 Prozent anerkannt werden.

(8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen

aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

(9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(5) ¹Die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung muss spätestens drei Semester nach dem Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung erfolgen. ²Die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen muss innerhalb eines Jahres nach Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung erfolgen. ³Für Fristverlängerungen gilt § 64 Abs. 3a HG. ⁴Nach Ablauf dieser Fristen besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass sie/er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ⁵Ein Fristversäumnis liegt auch dann vor, wenn sich die Kandidatin/der Kandidat zwar rechtzeitig im Sinne von Satz 1 und Satz 2 zu einer Prüfung angemeldet, diese Anmeldung jedoch nachträglich durch Abmeldung oder Rücktritt wieder beseitigt, es sei denn, sie/er weist gegenüber dem Prüfungsausschuss nach, dass die Abmeldung bzw. der Rücktritt aus Gründen erfolgt ist, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat. ⁶In einem solchen Fall muss die Kandidatin/der Kandidat sich zum nächsten Termin für die versäumte Prüfung anmelden.

(6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der

Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten

Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert

| | | |
|------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

| | | |
|------------------------|---|--------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = | gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend; |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend. |

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transskript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss oder die/der Vorsitzende kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

(4) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der

Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

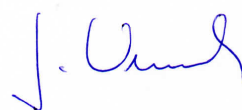
(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2017/2018 im Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 31.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Teilnahme

Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass alle Veranstaltungstermine bis auf zwei wahrgenommen werden müssen. Alle Gründe, die eine Abwesenheit von der Veranstaltung bedingen, sind gleichwertig. Darüber hinaus gehende krankheitsbedingte und attestierte Fehlzeiten (bis maximal 20% der Veranstaltungszeit) können durch Zusatzleistungen ausgeglichen werden. Die Art der Zusatzleistung wird mit dem Dozenten abgesprochen und entspricht im zeitlichen Umfang der verpassten Veranstaltungszeit inklusive Vor- und Nachbereitungszeit.

Eine regelmäßige Teilnahme wird immer da gefordert, wo in einzelnen Sitzungen dieser Veranstaltungen systematisch auf der jeweils vorangehenden Sitzung aufbauend Wissen vermittelt und Kompetenzen vertieft werden. Die zu jeder Sitzung gehörende kritische Diskussion des jeweiligen Kenntnisstands ist unerlässliche Voraussetzung zum Verständnis der Inhalte der jeweils nachfolgenden Sitzung. Ebenso wird Anwesenheit gefordert, in Veranstaltungen, in denen spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht erlernt werden können.

Anmerkungen

Anmerkung zum Modul A „Psychologische Diagnostik“. Die Inhalte eines psychologischen Sachverständigengutachtens sind festgelegt. Dazu gehören u.a. die Darstellung des "Bisherigen Sachverhalts (Aktenstudium)" und die Darstellung der "Psychologischen Untersuchung". In beiden Fällen handelt es sich um deskriptive Darstellungen, die zwar entsprechenden Raum einnehmen, aber zeitlich von den Studierenden keinen großen Arbeitsaufwand fordern. Eine selbständige wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Stoff erfordert lediglich die "Stellungnahme zur Fragestellung". Der Workload ist somit äquivalent zu den Anforderungen im Testkonstruktionsseminar.

Anmerkung zum Modul B „Statistik für Fortgeschrittene“. Die Bearbeitung der wöchentlichen Übungsaufgaben dient unter anderem der Vorbereitung auf die Klausur. Die Klausuraufgaben bestehen aus Varianten der wöchentlichen Aufgaben. Somit ist die Bearbeitung dieser Aufgaben Teil der Klausurvorbereitung und eine erfolgreiche Bearbeitung der Aufgaben führt zu einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit, die Klausur zu bestehen.

Wiederholungsprüfungen

Im Wiederholungsversuch ist der Prüfer/die Prüferin nicht an die Prüfungsform des Erstversuchs gebunden.

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|--|----------------------------------|---|------------------------------|---|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Psychologische Diagnostik | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Psychological Assessment | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie | | | | | |
| 1 | Modulnummer: A | Status: | | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1-2 | LP: 9 | Workload (h): 270h | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | V | Testen, Urteilen und Entscheiden | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| | 2. | S | Test- und Fragebogenkonstruktion | <input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 3. | S | Gutachtenerstellung | <input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | Lehrinhalte: Im Modul ‚Psychologische Diagnostik‘ werden die zentralen Konzepte psychologischer Diagnostik vertieft und entsprechende diagnostische Fertigkeiten ausgebaut. Über unterschiedliche Anwendungskontexte hinweg umfasst dies den gesamten diagnostischen Prozess von der Identifikation des diagnostischen Auftrags, der Auswahl und dem Einsatz von angemessenen fortgeschrittenen Messmethoden (z. B. large-scale-, Diary-Assessments, Experience Sampling), über die Konstruktion psychologischer Tests und Fragebögen (Überprüfung, Optimierung und Beurteilung der Gütekriterien) und die adäquate Integration von diagnostischen Informationen in der Urteils- und Entscheidungsfindung bis hin zu der Evaluation der Güte und des Nutzens diagnostischer Entscheidungen, der Kommunikation diagnostischer Entscheidungen und der Erstellung psychologischer Gutachten (rechtliche Grundlagen, Aufbau, Inhalt). | | | | | | |
| 5 | Erworbenene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, den diagnostischen Prozess in unterschiedlichen Anwendungskontexten professionell und selbstständig zu gestalten (Planung und Konstruktion, Durchführung inkl. Datenerhebung, Urteil und Entscheidung, Kommunikation, Evaluation). Sie können die zentralen Konzepte und Methoden der psychologischen Diagnostik reflektieren und in unterschiedlichen Praxiskontexten anwenden. Sie sind in der Lage, psychologische Tests oder Fragebögen selbstständig zu konstruieren, zu evaluieren und ggf. zu optimieren. Sie können diagnostische Informationen zu Urteil und Entscheidung integrieren und unter Berücksichtigung von rechtlichen Grundlagen und praktischen Anforderungen u.a. in psychologischen Gutachten kommunizieren. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden entscheiden sich nach Interesse für einen der beiden Vertiefungskurse. | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |

| | | | |
|----|--|--|---|
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | |
| | Angebunden an die Vorlesung werden nach Wahl des Prüfers/der Prüferin eine oder mehrere Klausuren von insgesamt 90 Minuten Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen. | 90 min (Klausur) bzw. 30 min (mdl. Prüfung). | 100% |
| 9 | Studienleistungen: | | Dauer bzw. Umfang |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | |
| | Test- und Fragebogenkonstruktion: Bericht über die Konstruktion und Evaluation eines psychologischen Tests oder Fragebogens | | 10-12 Seiten |
| | Gutachtenerstellung: Erstellung eines Probegutachtens gemäß spezifischer Aufgabenstellung | | Je nach Art des Gutachtens 20-40 Seiten |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | | |
| 13 | Anwesenheit: In den Seminaren besteht Anwesenheitspflicht, weil in den Seminaren in engmaschiger Betreuung vor Ort durch Feedbackgespräche, dargestellte Fallbeispiele, best-practice Illustrationen und intensive Gruppenarbeit sukzessive spezifische Kompetenzen der Test- und Fragebogenkonstruktion (u.a. hinsichtlich der Itemkonstruktion, Itemauswahl, Item- und Skalenanalyse, Faktorenanalyse und Skalvalidierung) bzw. der Gutachtenerstellung (u.a. hinsichtlich des Erfassen und Kommunikation der diagnostischen Problemstellung, der systematischen Zusammenstellung vorhandener und eigens erhobener diagnostischer Einzelinformationen, der Informationsintegration und Erstellung des Befunds und der Erstellung und Kommunikation der Stellungnahme) aufgebaut werden, die nicht durch das Selbststudium ersetzt werden können. | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Back | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | |

| | | | | | | | |
|--|---|--|-----------------------------------|--|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Statistik für Fortgeschrittene | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Advanced Statistics | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie | | | | | |
| 1 | Modulnummer: B | Status: | | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 11 LP | Workload (h): 330 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | V | Statistik für Fortgeschrittene I | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 7 | 60/4 | 150 |
| | 2. | S | Statistik für Fortgeschrittene II | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | <p>Lehrinhalte: Die Lehrinhalte dieses Moduls richten sich auf grundlegende statistische Modelle, die über die einschlägigen Verfahren der deskriptiven Statistik, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Inferenzstatistik (Ein- und Zwei-Stichprobentests, Varianzanalyse) hinausgehen. Es handelt sich um die wichtigsten statistischen Verfahren der folgenden Modelle: lineare und generalisierte lineare Modelle, gemischte lineare und nichtlineare Modelle, Strukturgleichungsmodelle und Meta-Analyse. In der Vorlesung „Statistik für Fortgeschrittene I“ werden die theoretischen Grundlagen dieser Verfahren vorgestellt. Hingegen werden diese Verfahren in den Seminaren „Statistik für Fortgeschrittene II“ - abgestimmt auf die Anforderungen der verschiedenen Schwerpunkte des Masterstudiums - anhand von praktischen Beispielen und Übungen vertieft.</p> | | | | | | |
| 5 | <p>Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse der wesentlichen Verfahren der linearen und generalisierten linearen Modelle, gemischten linearen und nichtlinearen Modelle, Strukturgleichungsmodelle und Meta-Analyse. Sie können für die einschlägigen Hypothesen der psychologischen Forschung die angemessenen statistischen Verfahren auswählen und sind in der Lage, diese statistischen Verfahren anhand des Programmpakets R durchzuführen und die Ergebnisse angemessen zu interpretieren. Damit verfügen sie auch über die Kompetenz, zu bewerten, ob die in der einschlägigen Literatur eingesetzten statistischen Verfahren adäquat ausgewählt, durchgeführt und interpretiert wurden.</p> | | | | | | |
| 6 | <p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Wahl des Seminars erfolgt gemäß dem Schwerpunkt der Studierenden.</p> | | | | | | |
| 7 | <p>Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)</p> | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | | | | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % | |
| | Statistik für Fortgeschrittene I: Klausur | | | | 120 Minuten | 60% | |
| Statistik für Fortgeschrittene II: Klausur | | | | 90 Minuten | 40% | | |

| | | |
|----|--|--|
| 9 | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang |
| | Statistik für Fortgeschrittene I: Wöchentlicher Aufgabenzettel | 120 Minuten/Woche |
| | Statistik für Fortgeschrittene II: Wöchentliche Übungsaufgaben | 90 Minuten/Woche |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Holling | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | | |
|---|---|--|---|--|-----------------------------|---|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Forschungsansätze und Perspektiven der Psychologie | | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Approaches and Perspectives of Psychological Science | | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie | | | | | | |
| 1 | Modulnummer: C | Status: | | <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | |
| 2 | Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: | <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 10 LP | Workload (h): 300 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | V | Forschungsansätze der Psychologie I | <input checked="" type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| 2. | V | Forschungsansätze der Psychologie II | <input checked="" type="checkbox"/> P | <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 | |
| 4 | Lehrinhalte: In diesem Modul werden den Studierenden wichtige Lehrinhalte außerhalb ihres eigenen Schwerpunktes vermittelt. Die Lehrangebote der Vorlesungen Forschungsansätze I und II werden zum einen von den Schwerpunkten Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie, Kognitive Neurowissenschaften, Lernen, Entwicklung und Beratung sowie Personal- und Wirtschaftspsychologie (siehe Module F1-F4) und von der Arbeitseinheit Sozialpsychologie verantwortet. Die von der Arbeitseinheit Sozialpsychologie verantwortete Vorlesung behandelt schwerpunktübergreifend relevante Themen, darunter aktuelle Theorien, Methoden und Befunde der psychologischen Analyse menschlichen Erlebens und Verhaltens im sozialen Kontext (z. B. Kommunikation, Kooperation, soziale Kognition und sozialer Einfluss sowie Themen im Überschneidungsbereich zwischen Sozialpsychologie und Persönlichkeitspsychologie). | | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Das Modul dient der Schaffung einer Wissensbasis, die über die Inhalte des eigenen Schwerpunktes hinausgehen soll. Die Studierenden erkennen, dass unterschiedliche Inhalte mit vergleichbaren Methoden in den einzelnen Bereichen der Psychologie untersucht werden. Sie sind der Lage, Kenntnisse und Methode der jeweiligen Schwerpunkte auf das Studium in ihrem gewählten Schwerpunkt anzuwenden. | | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | | Dauer bzw. Umfang | | Gewichtung für die Modulnote in % | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | 90 min. (Klausur) bzw. 30 min (mdl. Prüfung) bzw. Hausarbeit (ca. 15 Seiten) | | je 50% | | |
| Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/der Prüferin entweder eine oder mehrere Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen oder eine Hausarbeit geschrieben. | | | | | | | | |

| | | |
|----|--|--|
| 9 | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine | Dauer bzw. Umfang |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Echterhoff | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: Wird die Vorlesung „Personal- & Wirtschaftspsychologie“ des Moduls „Aktuelle Entwicklungen in der Personal- und Wirtschaftspsychologie“ als Importveranstaltung gewählt, wird die Prüfung in Form einer Hausarbeit abgelegt. | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|---|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Wissenschaftspraxis und Wissenschaftskommunikation | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Scientific practice and science communications | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie | | | | | |
| 1 | Modulnummer: D | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 3. – 4. | LP: 8 | Workload (h): 240 h | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | VL | Wissenschaftspraxis und Wissenschaftskommunikation | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Kolloquium | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | <p>Lehrinhalte:</p> <p>In der Vorlesung werden Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die die Begründung und Rechtfertigung wissenschaftlichen Wissens und die Vermittlung der Psychologie als Wissenschaft ermöglichen. Es geht um aktuelle Debatten zu Synthese, zur Begründung und zur Anwendung wissenschaftlichen Wissens. Diese Aspekte werden vornehmlich im Zusammenhang mit dem Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit diskutiert. Die Synthese, Begründung und Anwendung psychologischer Forschung ist nicht nur für die Forschung selbst, sondern auch für die Wahrnehmung und Nutzung der Psychologie in der Gesellschaft relevant. Deshalb wird in der VL die Wissenschaftskommunikation im Zusammenhang mit der Reflexion der aktuellen Wissenschaftspraxis behandelt.</p> <p>Die zweite Veranstaltung dient Diskussion der eigenen Masterarbeit im Kontext des Forschungsfeldes, dem die Masterarbeit zuzurechnen ist. Außerdem geht es um Übung der Vermittlung eigener wissenschaftlicher Arbeitsergebnisse in der breiteren wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit. Dazu gehören auch die Reflexion der Anwendungs- und der Generalisierungsperspektiven der in der Masterarbeit behandelten Fragestellungen.</p> | | | | | | |
| 5 | <p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit zur Reflexion des Geltungsanspruchs wissenschaftlicher Wissensformen. Dabei bezieht sich dies sowohl auf die aktuellen Problemstellungen wissenschaftlicher Praxis wie auch auf die Geltungsansprüche wissenschaftlichen Wissens im Vergleich zu anderen Wissensformen, die für die psychologische Berufspraxis relevant sind, z.B. die Alltagspsychologie von Laien.</p> <p>Die hier erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten umfassen außerdem das theoretische Verständnis der Verhältnisse von Wissenschaft, Berufspraxis und Öffentlichkeit sowie die Reflexionsfähigkeit der Absolventen zu diesem Verhältnis in dem von ihnen studierten Bereich und den antizipierten Berufsfeldern. Sie sind in der Lage mit Hilfe verschiedener Darstellungs- und Vermittlungsmethoden psychologischen Theorien und Befunde für eine breite Öffentlichkeit differenziert darzustellen. Die Studierenden erwerben die fachbezogene Kompetenz zur Vermittlung eigener wissenschaftlicher Ergebnisse in den für die disziplinäre und interdisziplinäre wissenschaftliche Kommunikation relevanten Vermittlungsformen.</p> | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |

| | | | |
|----|--|--|-----------------------------------|
| 7 | Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang |
| | Die Prüfungsleistungen des Moduls D werden im Modul I abgeprüft. | | Gewichtung für die Modulnote in % |
| 9 | Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang |
| | Präsentation oder Hausarbeit im Rahmen der Vorlesung | | max. 30 min oder max. 15 Seiten |
| | Präsentation im Rahmen des Kolloquiums | | max. 45 min |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Prüfungsleistungen des Moduls D werden im Modul I abgeprüft. | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | | |
| 13 | Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme am Kolloquium | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: N.N. (Pädagogische Psychologie) | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|--|-----------------------------|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Berufspraktikum | | | | | |
| Modultitel englisch: | | co-op program | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie | | | | | |
| 1 | Modulnummer: E | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 2. – 3. | LP: 16 | Workload (h): 480 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | P | Praktikum | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 16 | 480 | |
| 4 | Lehrinhalte: Die Studierenden lernen verschiedene Arbeitsfelder der Psychologie kennen. Unter Anleitung haben Sie Gelegenheit, die Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Psychologie zu beobachten und Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden im Praxisfeld zu machen. Die 480 Stunden Berufspraktikum können zusammenhängend bei einem Arbeitgeber absolviert oder in bis zu drei hinreichend verschiedene Einzelpraktika in einem Umfang von jeweils mindestens 140 Stunden unterteilt werden. Das Praktikum findet entweder studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit statt. Forschungspraktika an einer universitären Einrichtung sind in vollem Umfang möglich. Die Praktika finden unter Anleitung einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen oder einer Psychologin/eines Psychologen mit dem Abschluss B. Sc. bzw. M. Sc. Psychologie statt. Bei Praktika, die die bürgerschaftliche Teilhabe insbesondere fördern, oder bei denen gesellschaftliche, ökologisch oder soziale Belange im Vordergrund stehen, kann auf Antrag beim Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses von der Anleitung des Praktikums durch einen/eine Diplom-Psychologin/ Psychologen bzw. einen M. Sc. in Psychologie verzichtet werden. Ein Leistungspunkt der 16 Leistungspunkte kann auch durch Tätigkeiten innerhalb der Universität (Tutor, Mentor usw.) erworben werden. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben einen Einblick in die Arbeitswelt von Psychologen. Sie erproben die Anwendbarkeit der im Studium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen und können die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Fundierung psychologischer Tätigkeit begründen. Sie erhalten Anregungen zur Gestaltung ihrer beruflichen Entwicklung. Die Studierenden bilden ihre Persönlichkeit im beruflichen Kontext insbesondere in Hinblick auf ihre Konfliktkompetenz, soziale Kompetenz, Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit, Transferkompetenz und Organisationsfähigkeit. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |

| | | | | |
|----|--|--|--|-----------------------------------|
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Praktikumsbericht | | Bericht, max. 5 Seiten, in Form eines Eintrags in der Praktikumsdatenbank, Pro Teilpraktikum muss ein Bericht abgegeben werden. Die Berichte werden nicht benotet. | 100% |
| 9 | Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | Dauer bzw. Umfang |
| | keine | | | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: geht nicht in die Gesamtnote ein (0%) | | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | | | |
| 13 | Anwesenheit: Die Anwesenheitspflicht und Arbeitszeiten richten sich nach den Vorgaben des Arbeitgebers. | | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r Prüfungsausschuss | | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|---|---|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Psychische Störungen: Genese und Behandlung | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Mental Disorders: Etiology and treatment | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: F1 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 10 | Workload (h): 300 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | V | Psychische Störung als dysfunktionale Anpassung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| 2. | V | Psychotherapieforschung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 | |
| 4 | Lehrinhalte: In diesem Modul werden die klinisch-psychologischen Grundlagen der Störungsgenese und Ätiologie sowie der funktionalen Bedingungsanalyse vermittelt. Anhand verschiedener klinischer Störungen wird die experimental-psychologische Untersuchung pathopsychologischer Faktoren und Prozesse dargestellt. Fragestellungen der Evidenzbasierung verschiedener Interventionsverfahren werden anhand aktueller Befunde der Psychotherapieforschung präsentiert. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben in den Vorlesungen eine hypothesenprüfende Denkweise für Fragen der Entstehung einer Störung als Voraussetzung für die eigene kritische Auseinandersetzung mit aktuellen Forschungsbefunden im Bereich der Klinischen Psychologie. Die Studierenden erwerben Voraussetzungen, um psychische Störungen und deren funktionale Bedingungen zu erkennen und auf dieser Grundlage, Prinzipien der Behandlung ableiten zu können. Hierbei sind die Studenten in der Lage, Zusammenhänge mit verschiedenen Nachbar-disziplinen (Kognitive Neurowissenschaften, Psychiatrie, Neurologie) herzustellen. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt). | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang | | Gewichtung für die Modulnote in % | | |
| | Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine oder mehrere Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen. | | 90 min. (Klausur) bzw. 30 min (mdl. Prüfung) | | je 50% | | |

| | | |
|----|--|--|
| 9 | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang |
| | keine | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Buhlmann | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Bedingungsmodelle für die Verursachung psychischer Störungen und klinischer Gesprächsführungskompetenzen | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Etiology models for mental disorders and clinical communication skills | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: G1 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Störungsmodelle für ausgewählte Anwendungsbereiche | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Affekt, Emotion und Störungen der Persönlichkeit | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 3. | S | Klinische Gesprächsführung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | <p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul werden Bedingungsmodelle für die Entstehung und Aufrechterhaltung psychischer Störungen auf Grundlage der Klassifikation nach DSM-5 und ICD-10 dargestellt. Auch störungsübergreifende Mechanismen zur Verursachung psychischer Erkrankungen werden thematisiert.</p> <p>An verschiedenen Störungen werden Bedingungsmodelle und Fallkonzeptionen exemplarisch erarbeitet und aus der Psychopathologie abgeleiteten Grundlagen für verschiedene Interventionsmethoden vermittelt. Hierbei wird die experimentelle Überprüfbarkeit von Störungsmechanismen berücksichtigt. Die empirische Fundierung theoretischer Überlegungen wird vor dem Hintergrund aktueller Forschungsergebnisse reflektiert und die Studierenden sammeln erste Erfahrungen in der Übertragung auf konkrete Problemstellungen. Im Seminar zur klinischen Gesprächsführung wird die konkrete Anwendung des Problemlöseprozesses unter Berücksichtigung der Motivationslage des Klienten/Patienten vertieft.</p> | | | | | | |
| 5 | <p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Anhand aktueller wissenschaftlicher Originalarbeiten erwerben die Studierenden die wissenschaftliche Kompetenz, die Methodik zu hinterfragen und Ergebnisse auf der Basis eines breiteren Forschungskontextes einzuordnen. Dieses dient als Grundlage der Kompetenz, klinische Fragestellungen hypothesengeleitet zu prüfen. Die Studierenden können außerdem den Grad der Evidenzbasierung unterschiedlicher ätiologischer Theorien souverän einschätzen. Studierende sind in der Lage, die Bedeutung des empirischen Wissens für Einzelfälle zu reflektieren. Sie erlernen, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen und Verhaltensanalysen Störungsmodelle für Einzelfälle zu erstellen und anzuwenden. Des Weiteren werden Gesprächsführungskompetenzen speziell für die klinische Psychologie erworben (zum Beispiel Exploration, Durchführung klinischer Interviews, Psychoedukation, Motivierende Gesprächsführung). Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung einer professionellen und empathischen Haltung im Umgang mit Hilfesuchenden für die praktische Anwendung einzuordnen. Als fachübergreifende Kompetenzen werden selbständiges Arbeiten, Teamarbeitsfähigkeit, die Erstellung prägnanter Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte sowie Zeitmanagementfähigkeiten erworben.</p> | | | | | | |

| | | | |
|----|--|---|-----------------------------------|
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Eine mdl. Prüfung über die Inhalte der Seminare „Störungsmodelle“ und „Affekt, Emotion und Störungen der Persönlichkeit“, die am Ende des WS stattfindet. | 30 Minuten | 100% |
| 9 | Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | |
| | Referat mit schriftlicher Ausarbeitung in den Seminaren „Störungsmodelle“ & „Affekt, Emotion und Störungen der Persönlichkeit“ | max. 45 Minuten Referat pro Person und max. 5 Seiten schriftliche Ausarbeitung | |
| | Aktive Teilnahme und schriftlicher Ausarbeitung im Seminar „Klinische Gesprächsführung“ | Aktive Teilnahme an Rollenspielen, Diskussionen und ähnlichem sowie Dokumentation der aktiven Teilnahme in maximal 10 Seiten schriftlicher Ausarbeitung | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Schwerpunkt Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie | | |
| 13 | Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme: Im Seminar „Klinische Gesprächsführung“ besteht Anwesenheitspflicht, da die Kompetenzen der klinischen Gesprächsführung in Rollenspielen mit Feedbackrunden erworben werden. | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Dr. Voßbeck-Elsebusch | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Spezifische klinische Diagnostik und evidenzbasierte Interventionen | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Specific clinical diagnostic and evidence based interventions | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: H1 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 2. – 3. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Interventionsmethoden in der klinischen Praxis | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Neurokognitive Prozesse bei ausgewählten psychischen Störungen | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 3. | S | Risikofaktoren und Interventionen über die Lebensspanne | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | Lehrinhalte: In den Seminaren werden für spezifische Problemstellungen (zum Beispiel spezifische Diagnosen und übergreifende transdiagnostische Mechanismen, neurokognitive Beeinträchtigungen, Störungen im Kindes- und Jugendalter sowie im höheren Erwachsenenalter) vertiefte Kenntnisse zu klinischer Diagnostik, Störungsmodellen und Interventionsmethoden erworben sowie zum Teil praktisch erprobt. Zu den Interventionsmethoden gehören operante Verfahren der Verhaltensänderung, Exposition mit Reaktionsverhinderung, kognitive Techniken, Techniken der Aktivitätssteuerung sowie der Erwerb sozialer Kompetenzen. Dieses schließt den empirischen Hintergrund der Methode sowie die spezifischen Indikationsbereiche ein. Veröffentlichte Untersuchungen dienen dabei als Ausgangspunkt valider Diagnostik und der Einordnung der Effektivität einer Intervention unter den jeweiligen spezifischen Bedingungen. Die Studierenden sollen in den entsprechenden Seminaren auch Erfahrungen mit ausgewählten Interventionen in der Therapeuten- und ggf. der Klientenrolle machen und diese Erfahrungen reflektieren. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenz, eine Intervention und deren wissenschaftliche Fundierung unter Berücksichtigung spezifischer Indikationen einzuordnen und eigene Ideen zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der empirischen Fundierung zu entwickeln. Sie erwerben Kompetenzen in der Durchführung einzelner diagnostischer Verfahren und Interventionen für spezifische Fragestellungen. Dabei wird auf den in Modul G erarbeiteten Kompetenzen zur Erstellung von Störungsmodellen auf der Basis von evidenzbasiertem Wissen sowie von Verhaltensanalysen aufgebaut. Diese werden nun auf Anwendungsfälle und spezifischere Fragestellungen übertragen. Weiterhin erwerben die Studierenden die Kompetenz, ihre professionelle und empathische Haltung auf Grundlage spezifischer Anforderungen der Zielgruppe und der Intervention zu reflektieren. Als fachübergreifende Kompetenzen werden selbständiges Arbeiten, Teamarbeitsfähigkeit, die Erstellung prägnanter Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte sowie Zeitmanagementfähigkeiten vertieft. | | | | | | |

| | | | |
|----|---|--|-----------------------------------|
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Eine mündliche Modulabschlussprüfung | 30 Minuten | 100% |
| 9 | Studienleistungen: | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | |
| | Im Seminar „Interventionsmethoden in der klinischen Praxis“ eine schriftliche Ausarbeitung eines Referates; aktive Teilnahme | max. 45 Minuten Referat zur Intervention; Aktive Teilnahme an praktischen Übungen zur Intervention im Plenum und in Form von Hausaufgaben sowie maximal 10 Seiten schriftliche Ausarbeitung zur Planung und/oder Abschlusddokumentation der Intervention | |
| | Im Seminar „Neurokognitive Prozesse bei ausgewählten psychischen Störungen“ ein Referat inklusive Handout | Max. 45 Minuten Referat pro Person und max. 5 Seiten schriftliche Ausarbeitung zu einer Originalarbeit oder der Anwendung eines Testverfahrens oder ähnlichem | |
| | Im Seminar „Risikofaktoren über die Lebensspanne“ ein Referat inklusive Handout; aktive Teilnahme | Max. 45 Minuten Referat pro Person und max. 5 Seiten schriftliche Ausarbeitung, regelmäßige aktive Teilnahme an Rollenspielen und Diskussionen | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Schwerpunkt Klinische Psychologie und Experimentelle Psychopathologie. Erfolgreiche Modulprüfung (regelmäßiger Prüfungstermin Ende WS) Modul G1. | | |
| 13 | Anwesenheit: Im Seminar „Interventionsmethoden in der klinischen Praxis“ besteht Anwesenheitspflicht, da Interventionen für spezifische Fälle geplant und erprobt werden sollen. Die einzelnen Seminarsitzungen erfordern dabei ein aktives Erarbeiten eines Behandlungskonzeptes im Team, welches in der Chronologie der Sitzungen aufeinander aufbaut. Im Seminar „Risikofaktoren über die Lebensspanne“ besteht Anwesenheitspflicht, da diagnostische Verfahren und therapeutische Interventionen für spezifische Zielgruppen im Plenum in Rollenspielen praktisch erprobt werden sollen. | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | |

| | | |
|----|--|--|
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Buhlmann | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|---|---|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Gehirn und Verhalten | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Brain and behavior | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Kognitive Neurowissenschaften) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: F2 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 10 | Workload (h): 300 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | V | Neuronale Strukturen, Funktionen und Fehlleistungen | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| 2. | V | Experimentelle Methoden der Neuro- und Verhaltensforschung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 | |
| 4 | Lehrinhalte: In diesen Vorlesungen werden die neurokognitiven Grundlagen von Verhalten sowie die Methoden, die in der kognitiven Neurowissenschaft zur Erforschung von Verhalten eingesetzt werden, dargestellt. Hierbei geht es zum einen um die neuropsychologischen und psychologischen Theorien zu kognitiven Funktionen als auch um deren funktionell-neuroanatomische Grundlagen. Die Fragestellungen kognitiver Neurowissenschaft werden anhand unbeeinträchtigter sowie auch beeinträchtigter neurokognitiver Leistungen präsentiert. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben tiefgehende Kenntnisse aktueller Forschung aus dem Bereich der kognitiven Neurowissenschaften. Sie kennen die eingesetzten Methoden inkl. deren Einsatzbereiche. Sie können die heutige anerkannte Wissenschaftsmeinung der Psychologie kritisch betrachten und Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Disziplinen der kognitiven Neurowissenschaften herstellen. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Kognitive Neurowissenschaften. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt). | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | Dauer bzw. Umfang | | Gewichtung für die Modulnote in % | |
| | Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine oder mehrere Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen. | | | 90 min. (Klausur) bzw. 30 min (mdl. Prüfung) | | je 50% | |

| | | |
|----|--|--|
| 9 | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang |
| | keine | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Lappe | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|---|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Leistungen und Störungen | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Performance and deficits | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Kognitive Neurowissenschaften) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: G2 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Funktion und Adaptation neurokognitiver Prozesse | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Interaktionen in neuronalen Systemen | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 3. | S | Neuropsychologie kognitiver Prozesse | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 | |
| 4 | Lehrinhalte: In den Seminaren wird aus verschiedenen Blickwinkeln eine Vertiefung des Wissens in unterschiedlichen Bereichen kognitiver Neurowissenschaften geboten. Es werden die grundlegenden kognitiven Funktionen behandelt (z. B. sensomotorische Integration, kognitive Funktionen bei komplexen Handlungen, Theory of Mind, Gedächtnis, Wahrnehmung, Sprache) und die diesen Funktionen zugrundeliegenden neuronalen Netzwerke, deren Interaktion, ihre Entwicklung und ihre Anpassung erarbeitet. Weiterhin wird der Zusammenhang zwischen kognitiven und neuronalen Störungen behandelt. Dabei werden auch Kontroversen über Theorien oder Befunde thematisiert. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verstehen die Beziehungen zwischen kognitiven Funktionen, Verhalten und zugrundeliegenden neuronalen Strukturen und sind in der Lage, Verbindungen zu anderen Teilgebieten der Psychologie zu ziehen. Sie können ihr Wissen über Forschungsergebnisse und Methoden des Forschungsgebietes auf neue oder eigene Forschungsfragen anwenden. Sie kennen die Funktionsweisen neurokognitiver Prozesse und sind daher in der Lage, potentielle Beeinträchtigungen aufgrund von Störungen dieser Prozesse vorherzusagen, können Theorien, Modelle und Forschungspraktiken kritisch reflektieren, verwenden englischsprachige Fachliteratur verstehen und können Fachbegriffe korrekt anwenden. Als fachübergreifende Kompetenzen werden selbständiges Arbeiten, Teamarbeitsfähigkeit, die Erstellung prägnanter Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte, Moderation sowie Zeitmanagementfähigkeiten vertieft. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |

| | | | | |
|----|--|--|--|--|
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Ein schriftlicher Bericht oder eine mdl. Prüfung nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin am Ende des Moduls | | Max.10-12 Seiten oder max. 30 Minuten Dauer | 100% |
| 9 | Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | Dauer bzw. Umfang |
| | Präsentation oder schriftl. Bericht je Lehrveranstaltung | | | Max. 10-12 Seiten bzw. max. 30 Minuten |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaften | | | |
| 13 | Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme | | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Busch | | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|---|---|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Methoden und Techniken | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Methods and techniques | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Kognitive Neurowissenschaften) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: H2 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 2. – 3. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Mathematische Methoden der kognitiven Neurowissenschaften | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Neurophysiologische Methoden der kognitiven Neurowissenschaften | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 3. | S | Elektrophysiologische Methoden der kognitiven Neurowissenschaften | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 | |
| 4 | Lehrinhalte: In den Seminaren werden Forschungsmethoden und Techniken der kognitiven Neurowissenschaften wie z. B. neurokognitive Testverfahren, virtuelle Realität als Forschungsmethode, computationale Neurowissenschaft, Blickbewegungen, RT-Analyse, EEG/MEG, fMRI, TMS, TDCS vorgestellt. Hierbei steht vor allem die praktische Erprobung und Anwendung der Methoden und Techniken im Vordergrund, d. h. die Erfassung der jeweiligen Daten, deren Verarbeitung und abschließende Analyse. Zusätzlich werden die theoretischen Hintergründe der jeweiligen Techniken und deren Voraussetzungen für einen sinnvollen Einsatz dargestellt. Auf der Basis veröffentlichter Literatur sollen Forschungsfragen entwickelt und probeweise in entsprechende Untersuchungen umgesetzt werden. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, kognitiv-neurowissenschaftliche Methoden sinnvoll für unterschiedliche Fragestellungen auszuwählen und einzusetzen. Sie kennen die Grenzen und Möglichkeiten der jeweiligen Methoden und können die Ergebnisse entsprechend den Standards neurowissenschaftlicher Fachzeitschriften in schriftlicher Form zusammenzufassen. Die Studierenden berücksichtigen in ihrer Versuchsplanung und in ihren Auswertungsstrategien die jeweiligen methodischen Anforderungen. Zeitmanagement und Arbeiten in Gruppen wurden eingeübt. Als fachübergreifende Kompetenzen werden selbständiges Arbeiten, Teamarbeitsfähigkeit, die Erstellung prägnanter Präsentationen wissenschaftlicher Inhalte, Moderation sowie Zeitmanagementfähigkeiten vertieft. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |

| | | | |
|----|---|---|--|
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | |
| | Ein schriftlicher Bericht oder eine mdl. Prüfung nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin | Max.10-12 Seiten oder max. 30 Minuten Dauer | 100% |
| 9 | Studienleistungen: | | Dauer bzw. Umfang |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | |
| | ein schriftl. Bericht je Lehrveranstaltung, eine Präsentation je Lehrveranstaltung oder Übungsaufgaben | | Max. 10-12 Seiten bzw. max. 30 Minuten Präsentation; max. 1 Übungsblatt/Woche (3-5 Aufgaben) |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: | | |
| | Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: | | |
| | einfach (12.5%) | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | Teilnahme am Schwerpunkt Kognitive Neurowissenschaften | | |
| 13 | Anwesenheit: | | |
| | Regelmäßige Teilnahme. In allen Seminaren dieses Moduls ist eine regelmäßige Teilnahme erforderlich, da Kenntnisse und Fertigkeiten im Umfang mit Auswertungs- und Steuerungsprogrammen sowie Methoden der computationellen Kognitionswissenschaften erworben werden. | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: | | |
| | keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: | | Zuständiger Fachbereich: |
| | Prof. Dr. Bölte | | |
| | | | Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | | |
| | | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|--|--|---|-----------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Lernen und Entwicklung | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Learning and development | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Lernen, Entwicklung und Beratung) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: F3 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 10 | Workload (h): 300 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststu- dium (h) |
| | 1. | V | Bildung, Lernen und die Gestal- tung von Lernumwelten | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| | 2. | V | Entwicklung und Intervention | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| 4 | Lehrinhalte: In der Vorlesung Entwicklung und Intervention werden aus entwicklungspsychologischer Sicht zentrale Theorien und Befunde der angewandten Entwicklungspsychologie entlang klassischer Entwicklungs herausforderungen im Lebenslauf behandelt. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf ökologischen und kulturvergleichenden Entwicklungstheorien und der Reflexion normativer Anteile in Theoriebildung, Diagnostik und Intervention. In der Vorlesung Bildung, Lernen und die Gestaltung von Lernumwelten werden aus pädagogisch-psychologischer Sicht die folgenden Themenbereiche behandelt: Theorien und Methoden der Lehr-Lernforschung, Lehr-Lernmedien, Prozess- und Lernstandsdiagnostik, Methoden und Fragestellungen der empirischen Bildungsforschung, Bildung und Lernförderung im Lebenslauf, Beeinträchtigung von Lernen bzw. Lernstörungen und Beratung zu Bildungsprozessen und -entscheidungen. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über fundierte psychologische Kenntnisse zur empirischen Bildungsforschung und zur Gestaltung von Lernangeboten, ihrer Nutzung in Lernprozessen und den individuellen Voraussetzungen dieser Nutzung. Sie verfügen außerdem über fundierte Kenntnisse zu Kernbereichen der angewandten Entwicklungspsychologie, zum Themenbereich Kultur und Interkulturalität, sowie vertiefte Kenntnisse über zugrunde liegende Theorien und Implikationen für Diagnostik und Intervention. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Lernen, Entwicklung und Beratung. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt). | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |

| | | | |
|----|---|---|-----------------------------------|
| | Prüfungsleistung/en: | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % |
| 8 | Pro Veranstaltung werden nach Wahl des Prüfers/ der Prüferin entweder eine oder mehrere Klausuren von insgesamt 90 Min. Dauer geschrieben oder es wird eine mündliche Prüfung abgenommen. | 90 min. (Klausur) bzw. 30 min (mdl. Prüfung) | je 50% |
| | Studienleistungen: | | |
| 9 | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | |
| | Es können Übungsaufgaben oder kurze Tests eingesetzt werden. | Max. 10 Minuten pro Test | |
| | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: | | |
| 10 | Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: | | |
| 11 | einfach (12.5%) | | |
| | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| 12 | | | |
| | Anwesenheit: | | |
| 13 | keine Anwesenheitspflicht | | |
| | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: | | |
| 14 | keine | | |
| | Modulbeauftragte/r: | Zuständiger Fachbereich: | |
| 15 | Prof. Dr. Kärtner | Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| | Sonstiges: | | |
| 16 | | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|--|---|--|-----------------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Entwicklung und Intervention | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Development and intervention | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Lernen, Entwicklung und Beratung) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: G3 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Entwicklung und Beratung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Gestaltung und Evaluation von Beratungsszenarien | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 3. | S | Praktische Durchführung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | Lehrinhalte: In den Veranstaltungen werden zentrale Theorien und Ansätze der angewandten Entwicklungspsychologie vermittelt, kritisch diskutiert, und praktisch ausprobiert. Dies kann in verschiedenen Anwendungsbereichen erfolgen. Es wird in der Regel um Aspekte der sozial-emotionalen und sozial-kognitiven Entwicklung gehen. Das Beratungsszenario kann sich auf ausgewählte Bereiche personeller, verhaltens- oder kompetenzbezogener Entwicklungs herausforderungen beziehen. In dem Seminar praktische Durchführung können die Studierenden den Themenbereich entweder anwendungs- oder grundlagennah vertiefen. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur empirisch überprüften Gestaltung und Evaluation von Beratungsszenarien und deren Implementierung. Die hier vermittelten Kompetenzen umfassen die Problemanalyse des Beratungsbedarfs, sowie den Beratungsprozess und seine Evaluation. Grundlage der zu vermittelnden Beratungskompetenz ist außerdem die Beurteilung erfolgreicher und gefährdeter Entwicklungs- und Lernprozesse, die den Beratungsgegenstand bilden. Diese Kompetenzen umfassen auch Kenntnisse in der Konzeption, Durchführung und Auswertung entwicklungspsychologischer Studien. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | | | | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % | |
| | Mündliche Prüfung oder schriftlicher Bericht (z. B. Portfolio) oder Arbeitsprodukt inkl. schriftliche Dokumentation nach Vorgabe des Dozenten/der Dozentin | | | | Mdl. Prüfung: max. 30 Minuten; Bericht: 10-12 Seiten | 100% | |

| | | |
|----|--|--|
| | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang |
| 9 | Pro Seminar, jeweils bis zu zwei Präsentationen und das Arbeitsprodukt einer Gruppenarbeit bezogen auf Studienprojekte des Moduls oder bis zu zwei Übungsaufgaben. | Dauer der Präsentationen: 30 Minuten, Umfang Studienprodukte: max. 25 Seiten |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und Beratung | |
| 13 | Anwesenheit: In Modul G besteht Anwesenheitspflicht, da nur so sichergestellt werden kann, dass Kompetenzen in der psychologischen Gesprächsführung, Kommunikationskompetenzen mit Praxisvertreterinnen/Praxisvertretern aus Bildung und Beratung sowie Projektmanagementkompetenzen vermittelt werden können. | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Dr. Schiller | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|---|------------------------------------|---|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Lernen und Kommunikation | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Learning and Communication | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Lernen, Entwicklung und Beratung) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: H3 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 2. – 3. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Lernen und Kommunikation | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Gestaltung von Lehr-Lern-Szenarien | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 3. | S | Praktische Durchführung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 4 | Lehrinhalte: In den Veranstaltungen werden zentrale Theorien und Techniken des Lehrens und Lernens vermittelt, kritisch diskutiert und praktisch ausprobiert. Dies kann in verschiedenen Anwendungsbereichen erfolgen, d.h. sowohl in Ausbildungsinstitutionen als auch im informellen Lernen und es umfasst die Bewältigung von Kommunikationskonflikten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Kommunikationsprozessen beim Lernen und Lehren, die bei Partnern mit unterschiedlichen Rollen und daraus resultierenden Wissensdivergenzen auftreten (z.B. Arzt und Patient oder Lehrer und Eltern oder Beratern und Klienten). In dem Seminar praktische Durchführung können die Studierenden den Themenbereich entweder anwendungs- oder grundlagennah vertiefen. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur empirisch überprüften Entwicklung von Lernumgebungen und zur Gestaltung, Durchführung und Evaluation von Lehr-Lernszenarien. Diese Kompetenzen umfassen auch Kenntnisse in der Konzeption, Durchführung und Auswertung pädagogisch-psychologischer Studien. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % | | |
| | Mündliche oder eine schriftliche Hausarbeit | | | Mdl. Prüfung: max. 30 Minuten; Bericht: 10-12 Seiten | 100% | | |

| | | |
|----|--|--|
| | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang |
| 9 | Pro Seminar jeweils bis zu zwei Präsentationen, Arbeitsprodukt (Fortbildungsmaterial, multimediale Lernangebote, Fallstudien, Interventionsleitlinie o.ä.) inkl. schriftliche Dokumentation oder bis zu zwei Übungsaufgaben. | Präsentation (30 Minuten), Arbeitsprodukt (max. 25 Seiten) inkl. ca. 5-seitige Dokumentation |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Schwerpunkt Lernen, Entwicklung und Beratung | |
| 13 | Anwesenheit: In Modul H besteht Anwesenheitspflicht, da nur so sichergestellt werden kann, da nur so didaktische Kompetenzen, Kommunikationskompetenzen mit Praxisvertreterinnen/Praxisvertretern aus Bildung und Beratung / Experten-Laien-Kommunikation und Projektmanagementkompetenzen vermittelt werden können. | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: N.N. (Pädagogische Psychologie) | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|---|--|-----------------------------|--|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Aktuelle Entwicklungen in der Personal- & Wirtschaftspsychologie | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Current trends in Personnel and Business Psychology | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: F4 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 10 | Workload (h): 300 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | V | Personal- und Wirtschaftspsychologie | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 |
| 2. | V | Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 5 | 30/2 | 120 | |
| 4 | Lehrinhalte: Als Einstieg und Hintergrund wird in diesem Modul eine Einführung in die aktuellen Inhalte und Methoden der Personal- & Wirtschaftspsychologie gegeben. Leitend ist dabei die Idee des „evidence-based“ Managements. Neben neuen Forschungsbefunden im Bereich des psychologischen Personalmanagements stehen Modelle zur Diagnose und Entwicklung von Teams und Organisationen im Mittelpunkt. Darüber hinaus werden zentrale Theorien und Forschungsergebnisse der Markt-, Werbe- und Finanzpsychologie dargestellt. Ein zentraler Fokus liegt dabei auf individuellen Entscheidungsprozessen von Kunden und Verbrauchern. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Aufbauend auf im B. Sc.-Studium erworbenen Grundlagen erwerben die Studierenden Kenntnisse zu aktuellen Methoden, Ergebnissen und Forschungstrends im Bereich der Personal- und Wirtschaftspsychologie und können diese kritisch einschätzen. Darüber hinaus erwerben sie Grundwissen zu methodischen Verfahren und empirischen Befunden der Markt-, Werbe- & Finanzpsychologie und können auf dieser Basis bspw. Marketingstrategien entwickeln bzw. kritisch beurteilen. | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die beiden Vorlesungen sind Pflicht für Studierende des M. Sc.-Schwerpunkts Personal- und Wirtschaftspsychologie. Die beiden Vorlesungen sind Wahlpflicht für Studierende der anderen M. Sc.-Schwerpunkte und können dabei auch einzeln gewählt werden (z. B. in Kombination mit einer Vorlesung aus einem anderen M. Sc.-Schwerpunkt). | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | | Dauer bzw. Umfang | | Gewichtung für die Modulnote in % | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | Eine mdl. Prüfung oder eine Hausarbeit oder eine Klausur nach Wahl des Prüfers/der Prüferin. Die Klausur kann in Teilprüfungen, z. B. eine zur Mitte der Vorlesungszeit, die andere am Ende der Vorlesungszeit, abgenommen werden. | | mdl. Prüfung (45. Min.); Hausarbeit (ca. 15 Seiten); Klausur bzw. Summe der Dauer der Teilprüfungen (120 min.) | |
| | | | | | 100% | | |

| | | |
|----|--|--|
| 9 | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung keine | Dauer bzw. Umfang |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: keine | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hertel | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|--|---|---|-----------------------------|------------------------------|--------------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Personalmanagement | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Human Resource Management | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: G4 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 1. – 2. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststu- dium (h) |
| | 1. | S | Personalauswahl: Recruiting & Assessment | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Personalentwicklung: Moderation, Training & Coaching | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 3. | S | Verhandlung und Konfliktmanagement | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 | |
| 4 | Lehrinhalte: In diesem Modul werden zentrale Verfahren und Techniken des psychologischen Personalmanagements (Rekrutierung, Auswahl und Onboarding von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Moderation von Gruppen, Mitarbeitertrainings, Verhandlungen, Konfliktmanagement) vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse kritisch reflektiert sowie praxisorientiert vermittelt und eingeübt. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierende sind in der Lage, personaldiagnostische Verfahren und Trainingsmaßnahmen fundiert und kritisch entlang von Gütekriterien zu bewerten, sowie Empfehlungen für die Auswahl bestimmter Methoden auch unter Berücksichtigung von sozialer Akzeptanz, ethischen Grenzen und wirtschaftlicher Nützlichkeit zu geben (Kompetenzstufe Auswählen und Bewerten). Zudem können die Studierenden eignungsdiagnostische Instrumente und Verfahren selbst durchführen, auswerten und dokumentieren. Die Studierenden entwickeln erfahrungsbasiert soziale und emotionale Kompetenzen weiter und reflektieren ihre persönlichen Entwicklungspotenziale (Kompetenzstufe Anwenden und Reflektieren). Außerdem sind die Studierenden in der Lage, neue Verfahren und Interventionen für spezifische Einsatzgebiete selbst zu entwickeln und die Wirksamkeit wissenschaftlich zu evaluieren, und können dadurch in praktischen Fragen sowie in forschungsbezogenen Kontexten neue Problembereiche erschließen und bearbeiten (Kompetenzstufe Konzipieren und Evaluieren). Zusätzlich werden die Studierenden auf den theoretischen Teil der Personenlizenzierung (A-Lizenz) für berufsbezogene Eignungsbeurteilungen nach DIN 33430 vorbereitet (Lizenzgeber ist die Föderation Deutscher Psychologinnenvereinigungen). | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP) | | | | | | |

| | | | |
|----|--|--|---|
| 8 | Prüfungsleistung/en: | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % |
| | Eine Hausarbeit; die Studierenden wählen das Thema der Hausarbeit aus einem der drei Seminare des Moduls in Absprache mit der jeweiligen Seminarleitung | 12 – 15 Seiten | 100% |
| 9 | Studienleistungen: | | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang | |
| | Pro Seminar eine Präsentation sowie ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation | Präsentation (45 min); schriftliche Dokumentation (max. 15 Seiten) | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: | | |
| | Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: | | |
| | einfach (12.5%) | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: | | |
| | Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie | | |
| 13 | Anwesenheit: | | |
| | Regelmäßige Teilnahme. Um den Erwerb der praktischen Kompetenzen in den Seminaren (u.a. Personalauswahlverfahren, Trainingsmethoden, Verhandlungsstrategien) zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme notwendig. | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: | | |
| | keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: | | Zuständiger Fachbereich: |
| | Prof. Dr. Hertel | | Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | | |
| | | | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|--|--|---|---|-----------------------------|------------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Führung und Gesundheit | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Leadership and Health | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie) | | | | | |
| 1 | Modulnummer: H4 | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 2. – 3. | LP: 12 | Workload (h): 360 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Teamarbeit und Teamentwicklung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| | 2. | S | Moderne Führung und Change Management | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 3. | S | Strategisches Gesundheitsmanagement | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 | |
| 4 | Lehrinhalte: In diesem Modul werden zentrale Kernbereiche moderner Führungstätigkeiten vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse thematisiert, und entsprechende Inhalte praxisorientiert vermittelt und diskutiert. Hierzu gehören die Einführung und Optimierung innovativer Führungsstrategien inkl. dem Change Management von entsprechenden organisationalen Veränderungen sowie die Auswirkungen von Führung auf die Gesundheit von Berufstätigen. Außerdem werden Führungsstrategien im Umgang mit Unterschieden zwischen Berufstätigen diskutiert, bspw. Unterschiede aufgrund des Geschlechts, des Alters oder des kulturellen Hintergrunds (Diversity Management). Weitere Lehrinhalte beziehen sich auf die Implementierung von Teamarbeit und Projektstrukturen in Organisationen, inkl. E-Leadership und ortsverteilter „virtueller“ Zusammenarbeit. Zudem werden Strategien des psychologischen Gesundheitsmanagements (Messung von Belastung & Beanspruchung, psychologische Interventionen gegen Stress, strategisches Gesundheitsmanagement) vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse kritisch reflektiert sowie praxisorientiert vermittelt und eingeübt. | | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden kennen zentrale Befunde und Verfahren im Umgang mit grundlegenden Führungsaufgaben (Change Management, Diversity Management, Teamdiagnose und Teamentwicklung, Gesundheitsmanagement), und können diese fundiert und kritisch auf der Basis von Gütekriterien bewerten sowie Empfehlungen für die Auswahl bestimmter Verfahren unter Berücksichtigung von sozialer Akzeptanz, ethischen Grenzen und wirtschaftlicher Nützlichkeit geben (Kompetenzstufe Auswählen und Bewerten). Zudem können die Studierenden grundlegende Verfahrensschritte in diesem Zusammenhang selbst durchführen, dokumentieren und evaluieren (bspw. Führungstrainings, Diversity Trainings, Teamdiagnose und Teamentwicklung, Beanspruchungsmessung und Interventionen gegen Stress). Die Studierenden entwickeln dabei erfahrungsbasiert ihre sozialen und emotionalen Kompetenzen weiter und reflektieren ihre persönlichen Entwicklungspotenziale (Kompetenzstufe Anwenden und Reflektieren). Außerdem sind die Studierenden in der Lage, neue Verfahren und Interventionen für spezifische Einsatzge- | | | | | | |

| | | | |
|----|--|--|--|
| | bietet (bspw. Notfallteams im Katastrophenschutz, Change Management in Organisationen, altersheterogene Teamarbeit, belastungsarmer Einsatz digitaler Medien bei der Arbeit) selbst zu entwickeln und die Wirksamkeit wissenschaftlich zu evaluieren. Die Studierenden können dadurch sowohl praktische Fragestellungen als auch forschungsbezogene Themen neu erschließen und bearbeiten (Kompetenzstufe Konzipieren und Evaluieren). | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [x] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang |
| | Eine Hausarbeit; die Studierenden wählen das Thema der Hausarbeit aus einem der drei Seminare des Moduls in Absprache mit der jeweiligen Seminarleitung | | 12 – 15 Seiten |
| 9 | Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | Dauer bzw. Umfang |
| | Pro Seminar eine Präsentation sowie ein Arbeitsprodukt inkl. schriftlicher Dokumentation | | Präsentation (45 min); schriftliche Dokumentation (max. 15 Seiten) |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: einfach (12.5%) | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie | | |
| 13 | Anwesenheit: Regelmäßige Teilnahme. Um den Erwerb der praktischen Kompetenzen in den Seminaren (u.a. Teamdiagnose und Feedback geben sowie Beanspruchungsanalysen und Interventionen durchführen) zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Teilnahme notwendig. | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hertel | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | |

| | | | | | | |
|-----------------------------|---|---|--|--|---|-----------------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Arbeitsrecht - Personalwirtschaft - Arbeitsmedizin | | | | |
| Modultitel englisch: | | Employment Law – HR Administration - Occupational Health | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie (Personal- und Wirtschaftspsychologie) | | | | |
| 1 | Modulnummer | Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul | | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: | LP: | Workload (h): 180 | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h/SWS) |
| | 1. | S | Arbeitsrecht & Arbeitsmedizin | <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | | 30/2 |
| 2. | VL | Personalwirtschaft | <input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | | 30/2 | 60 |
| 4 | Lehrinhalte: Zur Ergänzung des psychologischen Fachwissens im Bereich der Personal- & Wirtschaftspsychologie werden in diesem (freiwilligen) Modul wichtige Inhalte angrenzender Disziplinen vermittelt, die sowohl für die praktische Arbeit im betrieblichen Personalmanagement als auch für eine wissenschaftliche Auseinandersetzung relevant sind. Dazu gehören zum einen Kenntnisse des Arbeitsrechts und der Arbeitsmedizin die im Rahmen einer Seminarveranstaltung vermittelt werden. Dazu kommen Grundlagen der Personalarbeit aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht, die im Rahmen einer Vorlesung erlangt werden. | | | | | |
| 5 | Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden dieses Moduls erwerben Grundkenntnisse der medizinischen, rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeiten in Arbeitsorganisationen. Darüber hinaus lernen sie Unterschiede in der methodischen Vorgehensweise angrenzender Disziplinen (Recht, Medizin und Wirtschaftswissenschaften) kennen und verstehen. Diese zusätzlichen Kenntnisse erweitern sinnvoll das Kompetenzprofil der Teilnehmer/innen und versetzen sie in die Lage, auch in interdisziplinären Teams ihre Standpunkte zu vermitteln. | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Beide Veranstaltungen dieses zusätzlichen Moduls sind freiwillig und können auch einzeln gewählt werden. Die Teilnahme wird bescheinigt. | | | | | |
| 7 | Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulbegleitende Teilprüfungen | | | | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | | Dauer bzw. Umfang | | Gewichtung für die Modulnote in % |

| | | |
|----|---|---|
| 9 | Studienleistungen: | |
| | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | Dauer bzw. Umfang |
| | keine | |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: | |
| | Aufgrund des Status als freiwillige Zusatzveranstaltung gibt es in diesem Modul keine Leistungspunkte für den M. Sc. Studiengang Psychologie. | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: | |
| | Teilnahme am Schwerpunkt Personal- und Wirtschaftspsychologie | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: | Zuständiger Fachbereich: |
| | Prof. Dr. Guido Hertel | Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft |
| 16 | Sonstiges: | |

| | | | | | | | |
|-----------------------------|---|--|---|---|-----------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Modultitel deutsch: | | Forschungsvertiefung und Masterarbeit | | | | | |
| Modultitel englisch: | | Research Project and Master Thesis | | | | | |
| Studiengang: | | M. Sc. Psychologie | | | | | |
| 1 | Modulnummer: I | Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul | | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul | | | |
| 2 | Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS | Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem. | Fachsem.: 3. – 4. | LP: 32 | Workload (h): 960 | | |
| 3 | Modulstruktur: | | | | | | |
| | Nr. | Typ | Lehrveranstaltung | Status | LP | Präsenz (h + SWS) | Selbststudium (h) |
| | 1. | S | Forschungsvertiefung | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 4 | 30/2 | 90 |
| 2. | | Masterarbeit | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 28 | | 840 | |
| 4 | <p>Lehrinhalte:</p> <p>In diesem Modul erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Forschungsgegenstandes sowie ein erweitertes und spezifisches Methodenrepertoire. Im Seminar werden ausgewählte Fragestellungen aus einem spezifischen Bereich der Psychologie projektbezogen vertieft. Die konkrete Themenstellung und methodische Umsetzung wird durch die anbietenden Arbeitseinheiten definiert. Ein zentrales Element ist die theoretische Herleitung einer Forschungsfrage und die detaillierte Planung der empirischen Umsetzung und Analyse im Rahmen eines selbständig bearbeiteten Projekts.</p> <p>Bei der Realisierung der Masterarbeit sind sie verantwortlich an der Planung, Durchführung und Auswertung der Untersuchung beteiligt. Die Studierenden erweitern ihre Kompetenzen der Planung, schriftlichen und mündlichen Darstellung und kritischen Diskussion eines wissenschaftlichen Projekts.</p> | | | | | | |
| 5 | <p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>In dem Seminar erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse eines ausgewählten Forschungsgegenstandes sowie ein erweitertes und spezifisches Methodenrepertoire, auf das sie bei der Bearbeitung von Aufgaben und Projekten in ihrer späteren Berufstätigkeit zurückgreifen können. Darüber hinaus werden Kompetenzen zur methodenkritischen Reflexion und Arbeitstechniken zur Recherche und Aufarbeitung von Fachliteratur ausgebaut und konsolidiert. Das Seminar erlaubt eine Hinführung zur Konzeption und Umsetzung von Masterarbeiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Masterarbeit vertiefen die Studierenden ihre Kompetenz, den Forschungsstand zu einem gegebenen Thema eigenständig aufzuarbeiten, eine Fragestellung beispielhaft zu entwickeln und eine entsprechende methodische und praktische Umsetzung selbständig zu organisieren. Sie lernen ihre Arbeit mündlich und sprachlich zu präsentieren und dabei den Standards und Konventionen des Faches zu folgen.</p> <p>Durch das Modul werden übertragbare Schlüsselqualifikationen gestärkt und ausgebaut, darunter v.a. der fortgeschrittene Gebrauch der englischen Fachsprache, der Einsatz und die Nutzung von Software (etwa zur Durchführung und Auswertung von Untersuchungen), die Planungs- und Organisationskompetenz sowie Fähigkeiten des Projekt- und Zeitmanagements.</p> | | | | | | |
| 6 | Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine | | | | | | |

| | | | |
|----|--|--|---|
| 7 | Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) | | |
| 8 | Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | |
| | Dauer bzw. Umfang | Gewichtung für die Modulnote in % | |
| | Masterarbeit | 40-80 Seiten | 100% |
| 9 | Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung | | |
| | Seminar: Darstellung der Projektplanung einschl. Zielsetzung und Methoden / Forschungsdesign in Form einer Kurzpräsentation im Seminar oder eines eingereichten Exposés; die Form wird in Abstimmung mit der Dozentin / dem Dozenten ausgewählt | | Dauer bzw. Umfang 15-20 Min. (Kurzpräsentation) oder 4-5 Seiten (Exposé) |
| 10 | Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. | | |
| 11 | Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: zweifach (25%). In dem Modul I werden die Prüfungsleistungen des Moduls D und des Moduls I abgeprüft. | | |
| 12 | Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für die Anmeldung zur Masterarbeit muss das Modul B erfolgreich abgeschlossen sein und es müssen mindestens 30 LP erworben sein (das Berufspraktikum wird dabei nicht angerechnet). | | |
| 13 | Anwesenheit: keine Anwesenheitspflicht | | |
| 14 | Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: keine | | |
| 15 | Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r Prüfungsausschuss | Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft | |
| 16 | Sonstiges: | | |

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität**

vom 14.02.2012

vom 30.06.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Art. 3 und Art. 4 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14.02.2012 (AB Uni 2012/11, S. 910 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 22.09.2014 (AB Uni 2014/35, S. 2557 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) ¹Klausuren können teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Single- bzw. Multiple-Choice) abgeprüft werden, sofern dieser Anteil maximal zu 1/3 in die Benotung der Klausur eingeht. ²Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie in angemessenem Umfang den in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnissen und Kompetenzen entsprechen. ⁵Ergibt diese Prüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben Anforderungen stellen, die die in der Modulbeschreibung geforderten Kenntnisse und Kompetenzen übersteigen, so sind diese Aufgaben so zu berücksichtigen, dass kein Prüfling benachteiligt wird.“

2. In § 11 wird folgender Absatz 8 neu hinzugefügt:

„(8) ¹Der im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Klausuranteil ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte die Durchschnittspunktezahl aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge nicht um mehr als 5 % unterschreitet. ²Die Gesamtnote der Klausur wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und der übrigen Prüfungsteile gebildet.“

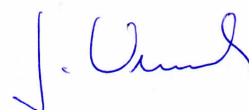
3. In § 22 Absatz 2 Satz 4 wird die Formulierung „14 Tagen“ durch die Formulierung „vier Wochen“ ersetzt.**Artikel 2**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Psychologie gemäß der Prüfungsordnung vom 14.02.2012 immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 31.05.2017. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.06.2017

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Richtlinie über die Vergabe von Räumen und Flächen zur temporären
Nutzung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
(Raumvergaberichtlinie)**



Richtlinie über die Vergabe von Räumen und Flächen zur temporären Nutzung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Raumvergaberichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Präambel..... | 3 |
| § 1 Rechtsstellung und Aufgaben der WWU..... | 3 |
| § 2 Zuständigkeiten/Entscheidungsbefugnisse bei der Vergabe..... | 3 |
| § 3 Veranstaltungsart, Reihenfolge der Vergabe..... | 3 |
| § 4 Antrag..... | 4 |
| § 5 Vorgaben für die Überlassung der Räume und Freiflächen / Rücknahme der Zuweisung..... | 4 |
| § 6 Informationsstände..... | 5 |
| § 7 Zahlungspflicht..... | 5 |
| § 8 Nutzungsentgelte, Nebenkosten | 6 |
| § 9 Benutzungsbedingungen | 7 |
| § 10 Haftung..... | 8 |
| § 11 Inkrafttreten | 9 |

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verfügt mit über 200 Gebäuden über eine Vielzahl an Räumen für Forschung und Lehre. Deren Ausstattungen entsprechen den Erfordernissen einer großen Universität und sorgen dafür, dass die WWU ihre primären Aufgaben als Hochschule mit ca. 40.000 Studierenden bestmöglich umsetzen kann.

Gleichzeitig sollen diese Räumlichkeiten und Flächen nachrangig auch externen Nutzern zugänglich sein, die sie nach festgelegten Kriterien und Reglementierungen nutzen können. Die nachstehende Richtlinie macht die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen für Raum- und Flächenvergabe transparent und gibt Handlungsanweisungen für Beteiligte.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben der WWU

(1) Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) ist eine vom Land NRW getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Nr. 11, 2 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG) NRW.

(2) Die Räumlichkeiten und Freiflächen der WWU werden vorrangig zur Erfüllung der ihr gemäß § 3 HG NRW obliegenden Aufgaben genutzt.

Darüber hinaus können sie bei Wahrung ihrer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung auf Antrag Dritten vertraglich überlassen werden.

§ 2 Zuständigkeiten/Entscheidungsbefugnisse bei der Vergabe

(1) Über die Zuweisung von zentral verwalteten Räumlichkeiten und Freiflächen entscheidet die Rektorin/der Rektor.

(2) Die Fakultäten und Einrichtungen sind zuständig für die Vergabe von Räumen und Sportanlagen, die ihnen zugewiesen wurden.

(3) Die WWU hat gemäß § 5 Abs. 7 Nr. 1 HG NRW die WWU.Campus.GmbH gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung vorhandener Raum- und Flächenressourcen der WWU, soweit sie nicht für Forschung und Lehre benötigt werden, zentrales Tagungs- und Kongressmanagement zur Entlastung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen, sowie die Entwicklung und Organisation von Veranstaltungspaketen und -formaten für Dritte.

(4) Im Rahmen von weiteren Kooperationsvereinbarungen sind Abweichungen von den Bestimmungen dieser Raumvergaberichtlinie möglich.

§ 3 Veranstaltungsart, Reihenfolge der Vergabe

(1) Zu den internen Veranstaltungen im Sinne dieser Richtlinie zählen Veranstaltungen

1. von Gremien der akademischen Selbstverwaltung, der Fachbereiche und Fakultäten, Zentraler Einrichtungen sowie der Verwaltung
2. von Instituten/Einrichtungen, Mitgliedern und Angehörigen der WWU für Sonderveranstaltungen (z.B. Fachtagungen und Kongresse), soweit die Veranstaltungen dienstlich begründet sind
3. des AStA
4. des Studierendenparlaments
5. der Fachschaften

6. der vom Rektorat anerkannten Hochschulgruppen
7. von Kirchen- und Religionsgemeinschaften für Gottesdienste in den Kirchen und Gebetsräumen der WWU

(2) Die Räume sind vorrangig den Mitgliedern der Universität zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen und sonstigen Dienstaufgaben sowie den akademischen Selbstverwaltungsorganen und deren Ausschüssen und Mitgliedsgruppen auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

(3) Räume, die nicht gemäß Abs. 2 in Anspruch genommen werden, können auf Antrag dem Studierendenparlament, dem AStA, den Fachschaften sowie den Fraktionen der Gremien der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß § 53 ff HG NRW und zur Durchführung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Erst danach erfolgt die Vergabe an die WWU.Campus.GmbH für externe Veranstaltungen oder an universitäre Musik- und Kulturgruppen, vom Rektorat anerkannten Hochschulgruppen bzw. an Kirchen- und Religionsgemeinschaften für Gottesdienste in den Kirchen und Gebetsräumen der WWU.

(4) Die Vergabe von Räumen gemäß Abs. 3 findet während der Vorlesungszeit erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens für Lehrveranstaltungen statt.

§ 4 Antrag

(1) Interne Veranstalter buchen Lehrveranstaltungen direkt über das WWU-interne Raumbuchungssystem.

(2) Bei Sonderveranstaltungen (z.B. Tagungen und Kongresse) stellen interne Veranstalter sowie die WWU.Campus.GmbH nach telefonischer (Erst-)Beratung durch die Zentrale Raumvergabe (Abt. 2.1) bzw. der jeweiligen Raumverwaltung (dezentral verwaltete Räume/Sportanlagenverwaltung) einen Antrag in Textform unter Angabe des Themas der Veranstaltung, des genauen Termins, der Dauer der Veranstaltung, der erwarteten Teilnehmerzahl und des Namens der/des verantwortlich mit der Durchführung der Veranstaltung Beauftragten. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Zentralen Raumvergabe bzw. bei der jeweiligen Raumverwaltung/Sportanlagenverwaltung einzureichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Voraussetzungen kann die Zuweisung versagt werden.

(3) Externe Veranstalter richten ihre Nutzungsanfrage grundsätzlich an die WWU.Campus.GmbH.

§ 5 Vorgaben für die Überlassung der Räume und Freiflächen / Rücknahme der Zuweisung

(1) Die internen Veranstalter sowie die WWU.Campus.GmbH erhalten eine Mitteilung über die Zuweisung eines Raumes/einer Freifläche/einer Sportanlage und ggf. die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgelts. Im Falle der Buchung über das Raumbuchungssystem gilt die maschinell erstellte Zuweisungs-E-Mail als Buchungsbestätigung.

Externe Veranstalter schließen einen Vertrag mit der WWU.Campus.GmbH.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten, Freiflächen und Sportanlagen besteht nicht.

(3) Die Zuweisung von Räumlichkeiten gilt nur für eigene Veranstaltungen der Antragsteller. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte in anderer Form bedarf der Zustimmung der WWU.

(4) Aus Gründen der parteipolitischen Neutralität der WWU sind Veranstaltungen von politischen Parteien sowie deren Untergruppierungen an der WWU nicht gestattet. Das gleiche gilt für Veranstaltungen von Hochschulgruppen, die als Vereinigung von Mitgliedern der WWU registriert sind, sofern sie thematisch

einen Bezug zu politischen Themen aufweisen, die außerhalb der Aufgaben der Studierendenschaft der WWU liegen. Nicht gestattet sind ferner Veranstaltungen, zu denen Bewerber für politische Wahlen – ausgenommen Wahlen zu Gremien der Universität oder der Studierendenschaft - eingeladen werden in einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl.

- (5) Eine Überlassung kommt insbesondere dann nicht in Betracht,
- › wenn die Veranstaltung der in § 1 Abs. 2 genannten Zweckbestimmung zuwiderläuft oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann,
 - › wenn die Veranstaltungen oder ihre Themen einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit verwirklichen oder zu strafbaren Handlungen aufrufen (z.B. Beleidigung, üble Nachrede, Aufforderung zu Sachbeschädigung usw.),
 - › wenn im Rahmen der Veranstaltung Rechtsverletzungen anderer Art oder Verstöße gegen diese Richtlinien zu befürchten sind,
 - › wenn das für die Veranstaltung erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht bzw. die gebäudetechnischen Voraussetzungen / Anforderungen nicht erfüllt werden können,
 - › wenn zwingende Sicherheitsvorschriften der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

(6) Werden Umstände im Sinne von Abs. 5 nach der Zuweisung bekannt, ist die WWU berechtigt, diese zurückzunehmen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass das mitgeteilte Veranstaltungsthema ohne entsprechende Information an die zuweisende Stelle geändert wird, im Antrag falsche Angaben gemacht wurden oder die Räume/Freiflächen/Sportanlagen ohne Zustimmung Dritten zur Nutzung oder Mitnutzung überlassen werden.

Die Zuweisung kann von der Hochschulleitung der WWU außerdem in Ausnahmefällen zurückgenommen werden, wenn ein unvorhergesehenes Eigeninteresse der WWU an dem zugewiesenen Raum/der zugewiesenen Freifläche/der Sportanlage entsteht. In diesem Fall wird sich die WWU bemühen, der Veranstalterin/dem Veranstalter eine Ausweichmöglichkeit anzubieten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche der Veranstalterin/des Veranstalters, sind ausgeschlossen.

(7) Findet die Veranstaltung aufgrund von Umständen, die die WWU nicht zu vertreten hat, nicht statt, ist die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet, die jeweilige Vergabestelle unverzüglich zu unterrichten. Auf Wunsch prüft die Vergabestelle, ob eine Verlegung der Veranstaltung möglich ist.

§ 6 Informationsstände

(1) Die vorübergehende Errichtung von nicht gewerblichen Informationsständen von Instituten, Einrichtungen, Fachschaften oder Hochschulgruppen der WWU in und vor den Gebäuden/Räumen der WWU ist bei der Zentralen Raumvergabe (Abt. 2.1) schriftlich zu beantragen.

(2) Der schriftliche Antrag (Vordruck) auf Errichtung eines Informationsstandes unter Angabe des Inhalts der Information, Informationsort, Tag und Zeit sowie des Namens der/des verantwortlich mit der Durchführung des Informationsstands Beauftragten muss fünf Werktage vor dem beantragten Termin in der Zentralen Raumvergabe eingegangen sein. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

(3) Die Einrichtung und der Betrieb von dauerhaften und gewerblichen Informationsständen regelt eine gesonderte Richtlinie (Richtlinie über die Werbung an der WWU) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Die unter § 3 Abs. 1 genannten Veranstalterinnen/Veranstalter zahlen für die Überlassung der Räumlichkeiten, Freiflächen und Sportanlagen kein Nutzungsentgelt, soweit es sich um Veranstaltungen in

alleiniger Verantwortung handelt und wenn der evtl. erhobene Eintritt bzw. die evtl. erhobene Seminar-/Tagungsgebühr lediglich zur Kostendeckung erhoben wird. Dabei behält sich die WWU vor, einen rechnerischen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben der Veranstaltung zu verlangen.

(2) Handelt es sich um eine interne Veranstaltung in Kooperation mit einer externen Veranstalterin/einem externen Veranstalter, wird ein Nutzungsentgelt auf Basis von Vollkosten unter Berücksichtigung des Marktpreises erhoben.

(3) Alle anderen Veranstaltungen zählen zu den über die WWU.Campus.GmbH abzuwickelnden externen Veranstaltungen. Für diese Veranstaltungen werden die Räume, Flächen und Sportanlagen der WWU der WWU.Campus.GmbH gegen Nutzungsentgelt in Form einer Mietzahlung auf Vollkostenbasis überlassen. Die Mietpreise sind darüber hinaus seitens der WWU.Campus.GmbH marktkonform auszuhandeln.

§ 8 Nutzungsentgelte, Nebenkosten

(1) Für die Überlassung von Räumen, Freiflächen und Sportanlagen ist von den Veranstaltern nach Maßgabe der in § 7 geregelten Fälle ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Die Höhe des Nutzungsentgeltes orientiert sich an den Quadratmeterpreisen der jeweiligen Räume, Flächen oder Sportanlagen und dem Nutzungszeitraum. Die Höhe des jeweiligen Entgelts wird alle zwei Jahre überprüft und ggf. neu festgelegt werden, sie kann bei der Zentralen Raumvergabe für die internen und bei der WWU.Campus.GmbH für externe Veranstaltungen erfragt werden.

Für Ausstellungsflächen/Präsentationen Dritter im Rahmen von internen Sonderveranstaltungen werden gesonderte Sponsoringverträge mit Unterstützung der Abteilung Rechts- und Steuerfragen der Forschung (Abt. 6.2) geschlossen.

(2) Mit der Zahlung des Nutzungsentgelts werden ausschließlich die durch die Nutzung der Räume und der Ausstattung anfallenden Kosten abgegolten. Zusätzliche Kosten für ggfs. erforderliche Überstunden der WWU-Hausmeister oder die Beauftragung eines Bewachungsunternehmens mit Hausmeister- und Pförtnerdiensten außerhalb der Gebäudeöffnungszeiten oder zusätzliche Reinigung und Müllentsorgung werden zusätzlich berechnet.

(3) Für die Nutzung besonderer Ausstattung (Konzertflügel, Stellwände, o.ä.) bzw. zusätzliche nicht im jeweiligen Raum enthaltene medientechnische Ausstattung sowie für die evtl. erforderliche Bereitstellung von medientechnischem Personal ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Das Gleiche gilt für zusätzlich erforderliche Elektro- oder Sanitärtechnik oder den gesonderten Verbrauch von Strom/ Wasser (insbes. auf den Freiflächen) sowie die Bereitstellung von technischem Personal.

Die Beantragung der Medientechnik ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn unter <http://www.uni-muenster.de/ZIV/BUCHEN/> vorzunehmen.

Die Beauftragung der Elektro- oder Sanitärtechnik erfolgt durch die Veranstalterin/den Veranstalter bzw. die WWU.Campus.GmbH über das Gebäudemanagement.

Der Veranstalter sichert vor Nutzungsbeginn zu, über notwendige Sachkunde zur Bedienung und Nutzung besonderer Ausstattung zu verfügen.

Die Preise der besonderen Ausstattung können bei der Zentralen Raumvergabe für die internen und bei der WWU.Campus.GmbH für externe Veranstaltungen erfragt werden.

Die Abrechnung der zusätzlichen Entgelte erfolgt zusammen mit dem Nutzungsentgelt nach Abschluss der Veranstaltung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch durch die Zentrale Raumvergabe (Abt. 2.1) bzw. der jeweiligen Raumverwaltung (dezentral verwaltete Räume/Sportanlagenverwaltung).

(4) Werden neben den zugewiesenen Räumen weitere nicht überlassene Räume unberechtigt mitbenutzt, werden Nutzungsentgelte nach Absätzen 1 und 2 fällig. Dies gilt auch bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeiten.

§ 9 Benutzungsbedingungen

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen und die ihnen überlassene(n) Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln. Er/sie hat durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe, Einlasskontrolle) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich zulässige Höchstbesucherzahl, wie sie in der Zuweisungsmitteilung genannt ist, nicht überschritten wird. Die Nutzung darf nicht dazu führen, dass der Forschungs-, Lehr-, Studien- und Verwaltungsbetrieb der WWU über Gebühr beeinträchtigt wird.

(2) Die Anweisungen des WWU-Hauspersonals und des sonstigen zuständigen Personals der WWU sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter, seinen Beauftragten und Gästen zu befolgen.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter stellt sicher, dass eine beauftragte Person als Veranstaltungsleiter/in (§ 38 SBauVO) benannt wird, die während der gesamten Veranstaltung (einschließlich der Auf- und Abbauphasen) vor Ort und jederzeit telefonisch erreichbar ist. Sind Szeneflächen oder ähnliches geplant, ist ggf. ein/e Verantwortliche/r für Veranstaltungstechnik durch die Veranstalterin/den Veranstalter zu benennen. Die Einweisung der beauftragten Person in die örtlichen Gegebenheiten (Notausgänge, Rettungswege, Technik, etc.) erfolgt durch die WWU nach Absprache vor der Veranstaltung. Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat die Veranstalterin/der Veranstalter ein Sicherheitskonzept aufzustellen.

(4) Das Rauchen in den Räumen der WWU ist nicht gestattet. Das Anbieten und Verabreichen von Speisen und Getränken sowie der Vertrieb von Waren und Dienstleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung durch die WWU zulässig. Die Zustimmung muss Bestandteil der Zuweisung sein.

(5) Die Räumlichkeiten, das Inventar sowie die Medien- und DV-Technik der WWU werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich die Veranstalterin/der Veranstalter vor der Veranstaltung zu überzeugen hat. Nach Ablauf der Veranstaltung hat die Veranstalterin/der Veranstalter die überlassene(n) Räume und die Medien- und DV-Technik der WWU wieder zurück zu übergeben; die entstandenen Schäden sind unverzüglich unter Angabe des schädigenden Ereignisses anzuzeigen, damit die WWU ihre Rechte gegen den Veranstalter/den Schädiger wahren kann.

(6) Die Toilettenanlagen sind vom Veranstalter über die gesamte Veranstaltung hinweg sauber zu halten und anschließend in einem sauberen Zustand zu übergeben. Entsprechend der Veranstaltungsart/-größe ist ggf. eine permanente Wartung der Toiletten (Reinigung bei Verschmutzung, Wiederauffüllen von Seifenspendern, Toilettenpapier) auf Kosten des Veranstalters zu gewährleisten.

(7) Die für die Veranstaltung erforderlichen Anzeigepflichten oder Genehmigungen (z.B. Schankerlaubnis, GEMA) sind vom Veranstalter einzuholen.

(8) Einrichtungsgegenstände der WWU dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Raumverwaltung der WWU in ihrer Aufstellung verändert werden. Nach der Veranstaltung sind die Räume durch die Veranstalterin/den Veranstalter in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

(9) Die brandschutz-, bauordnungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Es ist insbesondere verboten:

- > Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zu verstellen oder zu verhängen,
- > Tiere in die Räume mitzubringen,
- > die Nutzung von offenem Feuer (Kerzen, Brennpasten, etc.)

- › bauliche Veränderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen, Klebeband auf dem Boden und an den Wänden zu verwenden

Bei Musik- und sonstigen audiovisuellen Darbietungen o.ä. bedarf die Einbringung entsprechender Wiedergabegeräte der vorherigen Genehmigung des Zentrums für Informationsverarbeitung (ZIV). Die Geräte müssen den anerkannten Normen der Technik (z.B. DIN-/VDE-Vorschriften) sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Werden eigene Dekorationen verwendet, so müssen sie schwerentflammbar sein. Dekorationen und Aufbauten jeder Art sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.

(10) Zusätzliche besondere Benutzungsbedingungen bei Veranstaltungen auf den Freiflächen:

- › Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, für die Bewachung, Überwachung und Einhaltung der Parkvorgaben, insbesondere Abschleppen von Falschparker, Aufsichtspersonen in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Die dadurch entstehenden Kosten sind von der Veranstalterin/vom Veranstalter zu tragen.
- › Die notwendigen Sicherungsvorkehrungen und die Abstimmung und Information der betroffenen Einrichtungen (Polizei, Feuerwehr etc.) hat der Nutzer/die Nutzerin sicherzustellen. Die jederzeitige Erreichbarkeit der Nutzungsfläche für Feuerwehr- und sonstige Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten (gemäß Feuerwehrbewegungsplan). Das Gleiche gilt für die Erreichbarkeit des Fristenbriefkastens der WWU (Schlossvorplatz).
- › Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich zur Aufstellung ausreichender und geeigneter WC-Anlagen.
- › Nach der Veranstaltung verpflichtet sich die Veranstalterin/der Veranstalter, die Flächen in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Wiederaufbereitung der Rasen-, Grün-, Wege- und sonstiger Flächen). Dazu wird eine protokollierte Übergabe und nach der Veranstaltung eine entsprechende Abnahme durchgeführt.

(11) Grobe Verschmutzungen sowie besonderes Müllaufkommen sind unmittelbar nach der Veranstaltung von den Veranstaltern auf eigene Kosten zu beseitigen. Dabei ist die notwendige Abfallvermeidung und Wertstofftrennung gemäß der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Münster zu gewährleisten.

(12) Die Verkehrssicherungspflicht für die gemieteten Räume und Flächen wird für die Zeit der Anmietung auf die Veranstalterin/den Veranstalter übertragen.

§ 10 Haftung

(1) Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung auf dem Gelände und in den Gebäuden verursachten Personen- und Sachschäden.

(2) Weder das Land NRW, noch der Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) als Eigentümer der Gebäude, noch die WWU übernehmen die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten, des Inventars, der Medien- und DV-Technik und der Zugänge für die Veranstalter/innen, ihre/seine Beauftragten, für die Gäste und für sonstige weitere Personen, die in Verbindung mit der Veranstalterin/dem Veranstalter stehen, ergeben können, es sei denn, die Schäden sind auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der WWU oder ihrer Bediensteten zurückzuführen.

(3) Die Veranstalterin/der Veranstalter verpflichtet sich, das Land NRW, den BLB und die WWU von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit ihrer/seiner Veranstaltung geltend gemacht werden.

(4) Das Land NRW, der BLB und die WWU haften nicht für abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände der Veranstalterin/des Veranstalters, ihrer/seiner Beauftragten, ihre/seiner Gäste und sonstiger weiteren Personen, die in Verbindung mit der Veranstalterin/dem Veranstalter oder der Veranstaltung stehen.

(5) Das Land NRW, der BLB und die WWU haften nicht für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Raumvergaberichtlinie tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen zur Raumvergabe aufgehoben.

Münster, 13/7/17

Der Rektor

